



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 2. November 2013

Nr. 44

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Borbet GmbH, Hauptstraße 5, 59969 Hallenberg-Hesborn vom 15. 7. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Gießerei für Nichteisenmetalle gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 353

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Zweck der Durchführung der Trichinenuntersuchung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Bochum S. 354 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hagen, dem Ennepe-Ruhr-Kreis und dem Märkischen Kreis über die Aufhebung der öf-

fentlich-rechtlichen Vereinbarung (Kuratoriumsvertrag) vom 25. 11. 1966 S. 355

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland S. 356 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 356 + S. 357 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 357 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 357 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 357 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 357 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 357 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 357 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 358

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg.

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

665. Antrag der Firma Borbet GmbH, Hauptstraße 5, 59969 Hallenberg-Hesborn vom 15. 7. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Gießerei für Nichteisenmetalle gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 24. 10. 2013
53-LP-0034501.8-G 66/13-Fih

Die o. g. Firma beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Gießerei für Nichteisenmetalle gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) am Standort in 59969 Hallenberg, Hauptstraße 5, Gemarkung Hallenberg, Flur 34, Flurstück 87.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Anpassung/Aufhebung der Nebenbestimmungen Nr. 5.1.1, 5.1.2, 5.1.5, 5.1.6 und 5.1.7 des Genehmigungsbescheides G 100/09 (Az.: 53-LP-0034501-G-4-G 100/09-Bor) vom 14. 12. 2009 hinsichtlich der Lärm- sanierung der Gießereihalle 1.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.8.1 und Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Zudem gehören die Schmelzanlagen zu den unter Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 t oder mehr je Tag an sonstigen Nichteisenmetallen und weniger als 100 000 t je Jahr.

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 245, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Ficht

(253)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 353

3

Kommunal-Angelegenheiten

666. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Zweck der Durchführung der Trichinenuntersuchung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Bochum

Präambel

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 vom 5. Dezember 2005 sind alle Schlachtkörper von Tieren, die Träger von Trichinen sein können (hierzu zählen insbesondere Schwein, Pferd und Wildschwein), systematisch auf Trichinen zu untersuchen. Gemäß Art. 12 der Verordnung Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts dürfen die Trichinenproben ab dem 31. 12. 2013 nur von akkreditierten Laboratorien untersucht werden. Zu diesem Zweck lässt die Stadt Bochum das Trichinenlabor in 44809 Bochum, Freudenbergstraße 45 akkreditieren.

Zum Zwecke der Zusammenarbeit schließen

der Ennepe-Ruhr-Kreis und	die Stadt Bochum
vertreten durch	vertreten durch die
den Landrat	Oberbürgermeisterin
Hauptstraße 92	44777 Bochum
58332 Schwelm	

nach §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Untersuchung der Proben und Mitteilung der Untersuchungsbefunde

(1) Die Stadt Bochum verpflichtet sich, für den Ennepe-Ruhr-Kreis eine systematische und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Untersuchung von Proben von Tierkörpern, die Träger von Trichinen sein können, hierzu zählen insbesondere Schwein, Pferd und Wildschwein, auf das Vorhandensein von Trichinen in ihrem Trichinenlabor in Bochum durchzuführen und dem Ennepe-Ruhr-Kreis das Ergebnis dieser Untersuchung mitzuteilen.

- (2) Die Stadt Bochum verpflichtet sich, diese Untersuchungen an den Schlachttagen des Bochumer Schlachthofes, an denen Schweine geschlachtet werden, durchzuführen.
- (3) Das Ergebnis der Untersuchungen teilt die Stadt Bochum spätestens am folgenden Werktag nach Abschluss der Untersuchung per Fax oder E-Mail dem Ennepe-Ruhr-Kreis mit.

§ 2

Entnahme und Transport der Proben

Der Ennepe-Ruhr-Kreis verpflichtet sich, die Trichinenproben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entnehmen und den Transport der Trichinenproben zum Trichinenlabor in Bochum eigenständig durchzuführen. Dies gilt auch für die Entnahme von zusätzlichen Proben, wie sie beim Vorliegen eines nicht negativen Untersuchungsergebnisses auf Trichinen notwendig wird.

§ 3

Kostenermittlung, Kostenverteilung, Fälligkeit

(1) Für jede durchgeführte Untersuchung von Trichinenproben erhält die Stadt Bochum vom Ennepe-Ruhr-Kreis den Betrag, der in der jeweils aktuellen Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung und Trichinenuntersuchung bei nichtgewerblichen Schlachtungen außerhalb des Schlachthofes in Bochum (Untersuchungsgebührensatzung) vom 16. Oktober 1989 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 29. November 2001 für die Untersuchung von Trichinenproben von Wildschweinen (zurzeit 8,85 EUR) vorgesehen ist.

Damit sind alle Kosten der Stadt Bochum abgegolten. Die Kosten der Probenentnahme und des Transportes trägt der Ennepe-Ruhr-Kreis selbst.

- (2) Die Stadt Bochum rechnet in schriftlicher Form zum Ende eines jeden Quartals ab.
- (3) Mit Zugang der Rechnung wird der Betrag zur Zahlung unverzüglich fällig.

§ 4

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Partei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt i. S. d. § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Kraft.

Stadt Bochum	Ennepe-Ruhr-Kreis
Die Oberbürgermeisterin	Der Landrat
Im Auftrag	Im Auftrag
Rink (Veterinäramtsleiter)	Schäfer (Fachbereichsleiter)
Stadt Bochum	Ennepe-Ruhr-Kreis
Die Oberbürgermeisterin	Der Landrat
In Vertretung	In Vertretung
Anger (Stadträtin)	Pott (Kreisdirektorin)

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Zweck der Durchführung der Trichinenuntersuchung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Bochum wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 21. Oktober 2013

31.1.6-30/01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L.S.

gez. Fischer

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 21. Oktober 2013

31.1.6-30/01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L.S.

gez. Fischer

(540)

Abl. Bez. Reg. Abg 2013, S. 354

667. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hagen, dem Ennepe-Ruhr-Kreis und dem Märkischen Kreis über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Kuratoriumsvertrag) vom 25. 11. 1966

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Hagen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausstr. 11, 59095 Hagen
und

dem Ennepe-Ruhr-Kreis, vertreten durch den Landrat, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm
und

dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid

Präambel

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen durch das Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 ist beabsichtigt, zum 1. Januar 2014 aus den vier kommunalen Untersuchungseinrichtungen der Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und dem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Arnsberg eine integrierte Untersuchungsanstalt als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zu errichten.

In der Vergangenheit war die Zusammenarbeit der Stadt Hagen mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis und dem Märkischen Kreis geregelt in der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung der Städte Hagen, Iserlohn und Lüdenscheid und der Landkreise Altena, Ennepe-Ruhr und Iserlohn vom 25. 11. 1966, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 52 vom

31. 12. 1966 (S. 385 ff.), dem sog. Kuratoriumsvertrag. Kernbestandteil dieses Vertrages war die Regelung, dass die Stadt Hagen ein Chemisches Untersuchungsamt unterhält, das die Aufgaben des chemischen Sachverständigen in der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unterhält. Die Stadt Hagen hat sich verpflichtet, diese Aufgaben für die übrigen Beteiligten auf der Grundlage des § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) durchzuführen.

Im Zuge der aktuell anstehenden Ausgründung einer AöR sind sich die Beteiligten dieser Vereinbarung darüber einig, dass der vg. Kuratoriumsvertrag vom 25. 11. 1966 keinen Bestand mehr haben kann und daher einvernehmlich aufgehoben werden soll. Die Aufhebung dieses Vertrages erfolgt zu folgenden Konditionen:

§ 1

Im Zuge der Ausgründung der in der Präambel angesprochenen AöR wird der Kuratoriumsvertrag vom 25. 11. 1966 mit Wirkung zum 31. 12. 2013 einvernehmlich aufgehoben.

§ 2

(1) Zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche aus dem Kuratoriumsvertrag, insbesondere der Ansprüche aus § 14 dieses Vertrages, wird Folgendes vereinbart: Für die erfolgte anteilige Mitfinanzierung des im Eigentum der Stadt Hagen stehenden und verbleibenden Gebäudes des Chem. Untersuchungsamtes an der Pappelstraße 1 in 58099 Hagen erhalten der Märkische Kreis und der Ennepe-Ruhr-Kreis eine pauschalierte Entschädigung unter Berücksichtigung der Feststellungen eines von der Stadt Hagen eingeholten Wertgutachtens. Der Anteil der Beteiligten errechnet sich auf Grundlage des Wertgutachtens vom 8. 12. 2010 (Gebäudewert: 753 605,- EUR) nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zum 31. 12. 2013.

(2) Die Entschädigungssummen werden zum 30. 11. 2014 an die Beteiligten ausgezahlt.

(3) Für die Stadt Hagen erfolgt die endgültige Berechnung der an den Märkischen Kreis und an den Ennepe-Ruhr-Kreis zu zahlende Entschädigungssumme, sobald die Einwohnerstatistiken vom 31. 12. 2013 vorliegen.

(4) In Bezug auf die in das Gebäude eingebrachten beweglichen Gegenstände sind sich die Beteiligten darüber einig, dass die Gegenstände unentgeltlich in die neu zu gründende AöR Westfalen eingebracht werden. Eine Entschädigung in Geld gem. § 14 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Chemisches Untersuchungsamt“ vom 25. 11. 1966 erfolgt nicht. Anstelle dessen beteiligt die Stadt Hagen den Märkischen Kreis und den Ennepe-Ruhr-Kreis an dem ihr gem. § 4 des Entwurfs der Finanzsatzung der AöR Westfalen (Stand 21. 1. 2013) zukünftig zustehenden Rückerstattungsanspruch im Falle der Auflösung der AöR. Die Höhe der Beteiligung an dem Rückerstattungsanspruch bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Zeitpunkt der Auflösung der AöR ausgehend vom Schätzwert der beweglichen Gegenstände am 31. 12. 2013 in Höhe von ca. 670 000 EUR.

§ 3

Die Beteiligten gehen davon aus, dass von Seiten der an dem Kuratoriumsvertrag vom 25. 11. 1966 ferner beteiligten Städte Iserlohn und Lüdenscheid keine Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt Hagen geltend machen werden. Sollte dies wider Erwarten doch der Fall sein, verpflichtet sich der Märkische Kreis, die Stadt von solchen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am 31. 12. 2013 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht.

Hagen, den 19. August 2013

gez. Jörg Dehm

gez. Huyen

Schwelm, den 30. Juli 2013

gez. Schäfer

Lüdenscheid, den 9. September 2013

gez. Thomas Gemke

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hagen, dem Ennepe-Ruhr-Kreis und dem Märkischen Kreis über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Kuratoriumsvertrag) vom 25. 11. 1966 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 21. Oktober 2013

31.1.6-30/03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L.S.

gez. Fischer

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 21. Oktober 2013

31.1.6-30/03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L.S.

gez. Fischer

(626)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 355

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

668. Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland

Zweckverband Soest, 22. 10. 2013

Studieninstitut für
kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland

Die Herren Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest werden hiermit gem. § 8 der Satzung des Zweckverbandes zu einer Sitzung auf

**Montag, 11. November 2013, 14.00 Uhr,
in den Prüfungsraum des Studieninstituts
Soest, Aldegrevewall 24**

eingeladen.

Tagsordnung: Nichtöffentliche Sitzung:

1. Personalentwicklungsplanung Studieninstitut Soest
2. Beförderung
3. Neueinstellung eines/einer hauptamtlichen Dozenten/in

Öffentliche Sitzung:

4. Beratung und Beschluss des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
5. Ausräumung der Prüfungsbemerkungen/Beanstandungen zu den Jahresabschlüssen 2009 und 2010
6. Anfragen, Mitteilungen der Verwaltung

Dr. Ulrich Conradi

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(143)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 356

669. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 332 087 105 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 332 087 105 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 2. 2014, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

V 94/13

Bochum, 17. 10. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 356

670. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 326 121 332 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 326 121 332 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 2. 2014, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 95/13

Bochum, 17. 10. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 357

671. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 4. 7. 2013 aufgebote Sparurkunde Nr. 360 513 402 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 360 513 402 wird für kraftlos erklärt.

Sch 63/13

Bochum, 21. 10. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 357

672. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 19. 7. 2013 aufgebote Sparkassenzertifikat Nr. 30 821 979 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 18. 10. 2013

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 357

673. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 118 241, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 21. 10. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 357

674. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 087 095 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 16. 1. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 16. 10. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 357

675. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 088 168 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 18. 1. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 18. 10. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 357

676. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 016 672 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 21. 1. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 21. 10. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 357

677. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 380 532 887 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 21. 10. 2013

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(37) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 357

678. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 31 326 903 und 31 340 193 sind abhanden gekommen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte

unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen, da sonst die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Sprockhövel, 21. 10. 2013

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 357

679. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 315 512 558 und 315 514 810, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 18. 10. 2013

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann i. V. gez. Imming

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 358



Helfen Sie mit, Kindern eine
Zukunftschance zu geben!

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Im Verbund der
Diakonie
Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Florian Kopp

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**